



AUTO: GESCHÄFTLICH ODER PRIVAT?

Beratungsleitfaden 2025



Sollte ich das Auto dem Betriebsvermögen zuordnen oder es lieber im Privatvermögen belassen? Was ist aus steuerlicher Sicht die beste Option? Was sind für mich die wichtigsten Vor- und Nachteile der geschäftlichen Nutzung, und welches Argument wiegt am schwersten? Mit diesen Fragen sehen sich viele Unternehmer konfrontiert. In diesem Ratgeber haben wir für Sie eine Reihe von Regelungen übersichtlich zusammengestellt, damit Sie für sich selbst leichter eine Bilanz ziehen können.

DIE ENTSCHEIDUNG IST NICHT EINFACH

Es ist nicht leicht zu beurteilen, was vorteilhafter ist: ein Auto dem Betriebsvermögen zuzuordnen oder privat zu fahren. Die Bewertung hängt von zahlreichen Faktoren ab, wie etwa der Höhe der Abschreibungen, den Wartungskosten, den Versicherungskosten, der Kfz-Steuer, eventuellen Finanzierungskosten, dem CO₂-Ausstoß des Fahrzeugs, der Anzahl der jährlich gefahrenen Privat- und Geschäftskilometer sowie den umsatzsteuerlichen Folgen (USt). Wenn Sie all diese Angaben exakt hätten, könnten Sie berechnen, was am günstigsten ist. In der Praxis sind diese Informationen jedoch oft nicht vollständig bekannt, sodass Schätzungen erforderlich sind. Die tatsächliche Entwicklung kann dann von den Berechnungen abweichen. Zusätzlich sind die Steuersätze und einkommensabhängigen Steuervergünstigungen zu berücksichtigen, die sich ebenfalls regelmäßig ändern.

Achtung!

Sind Sie Unternehmer im Rahmen der Einkommensteuer, dürfen Sie in der Regel wählen, ob Sie das Auto dem Betriebsvermögen oder dem Privatvermögen zuordnen. Diese Wahlmöglichkeit entfällt jedoch, wenn Sie höchstens 500 Kilometer pro Jahr privat mit dem Auto fahren. In diesem Fall müssen Sie das Auto zwingend dem Betriebsvermögen zuordnen. Fahren Sie weniger als 10 % der Gesamtkilometer geschäftlich, müssen Sie das Auto verpflichtend dem Privatvermögen zuordnen.

GESCHÄFTSWAGEN (FIRMENWAGEN)

Der Geschäftswagen bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Wenn Sie das Auto dem Betriebsvermögen zuordnen, trägt Ihr Unternehmen die Anschaffungskosten sowie sämtliche weiteren (Auto-)Kosten.
- Sie können die übrigen Autokosten – etwa für Wartung, Kraftstoff, Versicherung, Kfz-Steuer, aber auch Finanzierungskosten, Parkgebühren und Waschanlagen – vom Gewinn Ihres Unternehmens abziehen. Zudem können Sie jährlich die Abschreibung des Fahrzeugs gewinnmindernd ansetzen.
- Für Autos ohne CO₂-Ausstoß, die mit Wasserstoff oder Solarzellen betrieben werden, besteht Anspruch auf einen Investitionsabzug für umweltfreundliche Investitionen (siehe unten). Dies gilt jedoch nicht für eine eventuell installierte Ladestation.

Erwerben Sie 2025 ein umweltfreundliches Auto und ordnen Sie es dem Betriebsvermögen zu, können Sie unter Umständen den Investitionsabzug für umweltfreundliche Investitionen (MIA) in Anspruch nehmen. Die MIA gilt 2025 nur noch für einen Wasserstoff-Pkw sowie einen Pkw mit Solarzellen und einem CO₂-Ausstoß von 0 g/km. Es gelten unterschiedliche Abzugsprozentsätze und Höchstgrenzen für die berücksichtigungsfähigen Investitionsbeträge.

Fahrzeugtyp	MIA %	Maximal berücksichtigungsfähiger Investitionsbetrag
Wasserstoff-Pkw (inkl. Ladestation, falls zutreffend)	45 % auf 90 % des Investitionsbetrags	75.000 €
Pkw mit Solarzellen	36 % auf 90 % des Investitionsbetrags	100.000 €

Der Geschäftswagen bringt jedoch auch einige Nachteile mit sich:

- Beim Verkauf des Autos kann Ihr Unternehmen einen steuerpflichtigen Gewinn realisieren, es ist aber auch möglich, dass ein abzugsfähiger Verlust entsteht.
- Wenn Sie den Geschäftswagen auch privat nutzen, müssen Sie in den meisten Fällen die Privatnutzung des Fahrzeugs versteuern (sogenannte „Privatnutzungspauschale“).
- Ihr Unternehmen muss Umsatzsteuer auf den Wert der Privatnutzung entrichten. Ist die Privatnutzung nicht exakt feststellbar, gilt in der Regel, dass die zu zahlende Umsatzsteuer 2,7 % des Listenpreises (inklusive USt und bpm) beträgt. Nach dem vierten Jahr nach dem Erwerb oder wenn beim Erwerb kein Recht auf Vorsteuerabzug bestand, liegt dieser Satz bei 1,5 %.

Achtung!

Erbringt Ihr Unternehmen auch umsatzsteuerbefreite Leistungen, kann ohnehin ein Teil der Vorsteuer nicht abgezogen werden. Erbringen Sie beispielsweise zu 40 % steuerbefreite Leistungen, kann auch nur 60 % der Umsatzsteuer abgezogen werden. Auch die aufgrund der Privatnutzung nicht abziehbare USt wird dann anteilig reduziert. Bei 40 % steuerbefreiten Leistungen beträgt die Korrektur nicht 2,7 %, sondern 60 % (100 % - 40 %) × 2,7 %. Sie können also nur 60 % der Umsatzsteuer insgesamt abziehen.

VERSTEUERUNG DER PRIVATNUTZUNG DES FAHRZEUGS

Die steuerlichen Regelungen zur Versteuerung der Privatnutzung hängen von Ihrer Unternehmensform ab: Sind Sie Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) und führen Ihr Unternehmen als Gesellschaft mit beschränkter Haftung (bv), erfolgt die Versteuerung der Privatnutzung über die Lohnsteuer. Führen Sie Ihr Unternehmen dagegen als Einzelunternehmen, offene Handelsgesellschaft (vof), Kommanditgesellschaft (cv) oder Partnerschaftsgesellschaft, erfolgt die Versteuerung der Privatnutzung über die Einkommensteuer. Für diese Gruppe kann die Versteuerung niemals höher sein als die tatsächlichen Kosten des Fahrzeugs in diesem Jahr (einschließlich Abschreibung).

Für die meisten ab 2017 erstmals zugelassenen Fahrzeuge gilt ein Standardversteuerungssatz von 22 % des Listenpreises (einschließlich USt und bpm). Nur für Fahrzeuge ohne CO₂-Ausstoß gilt weiterhin ein niedrigerer Satz. Für Fahrzeuge, die seit 2019 zugelassen wurden, ist der niedrigere Satz auf einen Teil des Listenpreises beschränkt (ausgenommen Fahrzeuge mit Wasserstoff- oder Solarzellenantrieb). Für den darüber hinausgehenden Betrag gilt der reguläre Versteuerungssatz von 22 %.

Für ein neues Fahrzeug gelten 2025 die folgenden Versteuerungssätze und CO₂-Grenzwerte:

CO ₂ -Ausstoß	Versteuerungssatz
0 (Batterieantrieb)	17 % bis 30.000 €, darüber hinaus 22 %
0 (Wasserstoff/Solarzellen)	17 %, unbegrenzt
Mehr als 0	22 %

Grundsätzlich bleibt der für ein Fahrzeug einmal festgelegte Versteuerungssatz für 60 Monate gültig. Erst nach Ablauf dieses Zeitraums wird die Versteuerung anhand der dann geltenden Sätze neu festgelegt.

Achtung!

Ein Fahrzeug mit Erstzulassung spätestens zum 31. Dezember 2016 unterliegt nach 60 Monaten nicht dem Versteuerungssatz von 22 %, sondern von 25 %. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich um ein Elektrofahrzeug mit einem CO₂-Ausstoß von null handelt. Hier beträgt die Versteuerung im Jahr 2025 20 % bis zu einem Listenpreis von 30.000 € und 25 % auf den darüber hinausgehenden Betrag.

Eine Versteuerung kann entfallen, wenn Sie nachweisen, dass Sie pro Jahr nicht mehr als 500 Kilometer privat mit dem Auto gefahren sind. Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gelten einkommensteuerlich als geschäftlich, auch wenn Sie zu Hause zu Mittag essen. Für die Umsatzsteuer werden diese Kilometer jedoch als privat gewertet.

Achtung!

Ist Ihr Fahrzeug älter als 15 Jahre, beträgt der Standardversteuerungssatz nicht 22 % des Listenpreises, sondern 35 % des Werts des Fahrzeugs im wirtschaftlichen Verkehr.

PRIVATWAGEN

Das im Privatvermögen gehaltene Auto bietet einige Vorteile:

- Das Auto bleibt Ihr Privateigentum.
- Beim Verkauf des Fahrzeugs können Sie privat möglicherweise einen steuerfreien Gewinn erzielen. Es ist jedoch auch möglich, dass Sie einen nicht abziehbaren Verlust erleiden.
- Sie müssen sich nicht mit der Versteuerung der Privatnutzung des Fahrzeugs auseinandersetzen.
- Ihr Unternehmen muss auch keine Umsatzsteuer auf den Wert der Privatnutzung des Fahrzeugs abführen. Als Unternehmer im Rahmen der Einkommensteuer können Sie das Auto für umsatzsteuerliche Zwecke dem Betriebsvermögen zuordnen, auch wenn es einkommensteuerlich dem Privatvermögen zugeordnet ist. Umgekehrt ist dies ebenfalls möglich. Die Entscheidung für die Umsatzsteuer ist somit unabhängig von der einkommensteuerlichen Zuordnung.
- Sie können eine steuerfreie Kilometerpauschale von 0,23 € pro geschäftlich gefahrenem Kilometer erhalten (oder als Unternehmer in der Einkommensteuer gewinnmindernd ansetzen).
- Sind Sie Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga), können Sie möglicherweise zulasten Ihres steuerfreien Budgets eine noch höhere Kilometerpauschale steuerfrei erhalten. Dies hängt von der Höhe Ihres steuerfreien Budgets sowie von weiteren Vergütungen und Zuwendungen ab, die diesem Budget zugeordnet sind.
- Sie können einen Teil der Umsatzsteuer auf Nutzung und Wartung des Fahrzeugs abziehen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn Ihr Unternehmen umsatzsteuerpflichtige Leistungen erbringt. Werden auch umsatzsteuerbefreite Leistungen erbracht, ist kein Vorsteuerabzug für den auf steuerbefreite Leistungen entfallenden Anteil möglich.

Das im Privatvermögen gehaltene Auto hat jedoch auch einige Nachteile:

- Sie müssen die Anschaffungskosten und alle weiteren Autokosten privat tragen.
- Sie können die entstandenen Autokosten nicht vom Unternehmensgewinn abziehen (mit Ausnahme der Kilometerpauschale von 0,23 €/km, die Ihr Unternehmen für Ihre geschäftlich gefahrenen Kilometer vom Gewinn absetzen darf), ebenso wenig können Sie die Abschreibung gewinnmindernd geltend machen.
- Die bei Anschaffung des Fahrzeugs gezahlte Umsatzsteuer können Sie nicht abziehen, es sei denn, Sie deklarieren das Fahrzeug für die Umsatzsteuer als geschäftlich genutzt. Dies ist auch möglich, wenn das Auto einkommensteuerlich als privat deklariert wird.

Achtung!

Wenn Ihr Unternehmen nahezu alle Kosten Ihres Privatwagens an Sie erstattet, kann das Finanzamt Ihren Privatwagen dennoch als Geschäftswagen einstufen.

DIE ENTSCHEIDUNG: GESCHÄFTLICH ODER PRIVAT?

Die Antwort auf die Frage, was günstiger ist – der Geschäftswagen oder der Privatwagen –, hängt von vielen, häufig nicht genau bekannten Umständen und Faktoren ab. Das macht es schwierig, präzise zu berechnen, welche Option vorteilhafter ist. Dennoch gibt es einige allgemeine Faustregeln. Bei niedrigen Abschreibungskosten oder bei vielen geschäftlich gefahrenen Kilometern ist in der Regel der Privatwagen günstiger. Treffen Sie dennoch keine vorschnelle Entscheidung. Wir können anhand aller Angaben für Sie eine Berechnung der vorteilhaftesten Variante erstellen.

ÜBERTRAGUNG INS PRIVATVERMÖGEN?

Ein einmal dem Betriebsvermögen zugeordnetes Auto kann von Unternehmern, die der Einkommensteuer unterliegen, grundsätzlich nicht ins Privatvermögen übertragen werden. Eine Übertragung ins Privatvermögen ist nur dann möglich, wenn steuerlich von einem sogenannten besonderen Umstand gesprochen werden kann. Das ist selten der Fall. Ein besonderer Umstand ist beispielsweise eine Gesetzesänderung oder ein Gerichtsurteil, durch das Sie zu einer anderen Entscheidung gekommen wären, wenn Sie dies zum Zeitpunkt der Zuordnung gewusst hätten. Oder wenn Sie das Auto überhaupt nicht mehr geschäftlich nutzen (z. B. weil Sie ein neues Auto erwerben). Dann sind Sie sogar verpflichtet, das Auto künftig dem Privatvermögen zuzuordnen. Die Übertragung muss zum tatsächlichen Wert erfolgen, sodass – abhängig vom steuerlichen Buchwert – ein Buchgewinn oder -verlust entsteht. Auch für die Umsatzsteuer kann dies Auswirkungen haben.

UNTERNEHMER MIT EINER GMBH (BV)?

Ein auf den Namen Ihrer bv zugelassenes Auto gilt grundsätzlich immer als geschäftlich. Bei einer bv ist die Übertragung ins Privatvermögen auch ohne besondere Umstände möglich. Sie können das Auto jederzeit von Ihrer bv an sich selbst als Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) verkaufen. Anschließend können Sie für Ihre geschäftlichen Fahrten für die bv eine Vergütung von 0,23 € pro Kilometer abrechnen.

Achtung!

Es besteht Unklarheit darüber, auf welchen Betrag Umsatzsteuer zu entrichten ist, wenn ein Geschäftsführer mit Mehrheitsbeteiligung (dga) das Auto von der bv übernimmt und teilweise über die Ausschüttung eines verdeckten Gewinnanteils zahlt. Das Berufungsgericht Amsterdam urteilte, dass auf den gesamten Wert des Fahrzeugs Umsatzsteuer fällig wird, während das Berufungsgericht Den Bosch entschied, dass auf den verdeckten Gewinnanteil keine Umsatzsteuer zu zahlen ist. In einer vergleichbaren Situation können Sie die Umsatzsteuer auf den gesamten Wert des Fahrzeugs abführen und gleichzeitig gegen Ihre eigene Steuererklärung Einspruch einlegen. So sichern Sie Ihre Rechte, falls der Bundesgerichtshof entscheidet, welche Auffassung korrekt ist. Zudem vermeiden Sie auf diese Weise ein Bußgeld.

Achtung!

Aufgrund der relativ niedrigen steuerfreien Vergütung von 0,23 € pro Kilometer und der hohen Kraftstoffkosten kann der Vergleich zwischen geschäftlicher und privater Nutzung eines Fahrzeugs im Jahr 2025 anders ausfallen als in anderen Jahren.

KONTAKT

E-Mail: info@esj.nl
Telefon: +31 (0)88 0 320 600

Haftungsausschluss

Obwohl bei der Erstellung dieses Ratgebers größte Sorgfalt angewendet wurde, wird keine Haftung für Unvollständigkeiten oder Fehler übernommen. Aufgrund des breit gefassten und allgemeinen Charakters dieses Ratgebers ist er nicht dazu bestimmt, sämtliche für finanzielle Entscheidungen erforderlichen Informationen bereitzustellen.